

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

O 1489 B - Ra 5735 - BV 21

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten

Ⓜ Bremen 1, 21. Oktober 195-1960
Hq. des Reichs, Richtweg 25
Zimmer 430a
Fernsprecher: (Vermittlung) 306 51
oder bei Durchwahl 306 5
Fernschreiber über 024 4491
Postschloßfach 17

Eingegang
1. OKT. 1960
Landesamt für Wiedergutmachung
BREMEN

5	Lindheimer
---	------------

702

An das
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen,
Bremen
Meinkenstraße 1

Betreff: Rückerstattungsansprüche von Frau Hanna C. Maith Wwe.,
geb. Lindheimer;
hier: Umzugsgut

Bezug: Dort. Schreiben vom 1.8.1960

Es konnte hier festgestellt werden, daß ein Lift HM 765 - 3250 kg der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft am 15.8.1939 zugeführt und unter Nr. 4260 a in den Anlagen dieser Gesellschaft zur Verfügung der hiesigen Speditionsfirma Richard Boas & Co auf Lager genommen worden ist. Der Lift wurde am 16.6.1942 an die Firma Boas & Co wieder ausgeliefert. Die Identität mit dem Lift der Antragstellerin ist durch das Schreiben der Speditionsfirma Philipp Söhner, Frankfurt/M vom 11.6.1947 an Herrn Hans G. Marcus, New York, nachgewiesen. Die Versteigerung des im Lift enthaltenen Gutes ist durch eine Buchungsnotiz in einem noch erhaltenen Verwahrungsbuch der Finanzkasse Bremen-Ost (Versteigerungserlös 15.057,51 RM = J 637) nachgewiesen. Es bestehen daher keine Bedenken, einen rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch gegen das Deutsche Reich dem Grunde nach anzuerkennen.

Bei der Ermittlung des Schadensersatzbetrages ist nach § 16 BRÜG der in der Bundesrepublik Deutschland (nicht in den USA) geltende Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 zugrunde zu legen und zwar für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit im Zeitpunkt der Anschaffung unter Berücksichtigung der Gebrauchsdauer.

Wenn auch damals in erster Linie der Gebrauchswert für die Käufer entscheidend war, so halte ich doch bei einem Versteigerungserlös von rd. 15.000,-- RM nach meinen Erfahrungen einen Wiederbeschaffungswert im Sinne des Gesetzes in Höhe von 71.460,-- DM für wesentlich zu hoch. Ich halte es deshalb für notwendig, das

1951 1950

das Gutachten eines gerichtlich anerkannten beeidigten Sachverständigen einzuholen, der im Handel gebrauchter Stilmöbel und Antiquitäten spezialisiert ist. Es ist dafür erforderlich, die von der Devisenstelle Frankfurt/M. genehmigte Umzugsgutliste durch folgende Angaben zu ergänzen: nähere Beschreibung der wesentlichsten Teile der einzelnen Räume, Anschaffungsjahr, Anschaffungspreis (möglichst Vorlage von Rechnungen).

In der hier vorgelegten Fotokopie der vorerwähnten Umzugsgutliste ist die Beschreibung des an erster Stelle aufgeführten Wohnzimmers fast unleserlich. Es wird um eine leserliche Beschreibung gebeten.

Leitung: Dorf-Schreiber vom 1.8.1950

Im Auftrag

J. Müller

1.

Es konnte hier festgestellt werden, dass ein Brief vom 11.6.1944 an Herrn Hans G. Hansen, New York, nachgewiesen. Die Versteigerung des im Brief enthaltenen Gutes ist durch eine Buchungsnotiz in einem nach erhaltenen Verwahrungsbuch der Finanzkasse Bremen-307 (Versteigerungsschreib 15.057, 31 RM - 4.037) nachgewiesen. Es besteht zwar keine Bedenken, einen Rechtsanspruch rechtlich zu begründen gegen das Deutsche Reich, das dieses nach annehmen. Bei der Ermittlung des Schadensersatzanspruches ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgesetzlich Deutschland (nicht in den 30A) geltende Wiedergutmachungsgesetz vom 1.4.1956 anzuhängen und wenn ein Geschände gleicher Art und Beschaffenheit im Zeitpunkt der Anschaffung unter Beteiligung der Gebrauchsgegenstände. kann auch damals in erster Linie der Gegenstand für die Entschädigung war, so hätte ich mich bei dem Versteigerungsergebnis von ca. 12.000,- RM nach meinen Erfahrungen einen Wiederbeschaffungswert im Sinne des Gesetzes in Höhe von 11.450,- RM für notwendig zu halten. Ich halte es deshalb für notwendig, das